

„Verlangt die Versicherung des Schädigers – wie hier – einen Reparaturablaufplan (etwa, um die Reparaturdauer hinsichtlich des Nutzungsausfalls oder der Mietwagenkosten zu überprüfen), so hat sie nach Meinung des Gerichts die Kosten dafür zu tragen. Der Reparaturablauf unterliegt dem von dem Schädiger zu tragenden Prognoserisiko. Wenn sich der Schädiger hierüber durch nähere Angaben Gewissheit verschaffen will, hat er auch für den Aufwand aufzukommen, den der Geschädigte zur Beschaffung und Erbringung dieser Angaben erbringen muss. Es handelt sich bei dem Reparaturablaufplan um eine kostenmäßig ins Gewicht fallende, von der Beklagten gesondert angefragte Leistung, die von der Kostenpauschale nicht abgegolten ist und deren Erstellungsaufwand der Geschädigte nicht wirtschaftlich auf sich abwälzen lassen muss.“ (AG Mainz, Urteil vom 26.03.2019, Az. 80 C 141/18, Abruf-Nr. 209811, eingesandt von Rechtsanwalt Linus Steinkugler, Nürnberg).

**PRAXISTIPP** | Der Textbaustein 342 „Reparaturablaufplan kostenpflichtig“ → Abruf-Nr. 38424180 wurde aktualisiert. Die Anwälte unter den UE-Lesern finden den Klagebegründungsbaustein RA016 „Reparaturablaufplan kostenpflichtig und erstattungsfähig – Klagebegründung“ auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 46014982.

#### ► Reparaturkosten

### Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an

| Mit dem LG Frankenthal (Pfalz), dort die Berufungskammer, hat nun ein weiteres Gericht oberhalb der Amtsgerichtsebene entschieden: Für die Frage, ob sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen durfte, kommt es nicht darauf an, dass der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat. Denn dabei geht es nicht um die Höhe der Rechnung, sondern die schadenrechtliche Erforderlichkeit der zugrundeliegenden Arbeitsschritte. |

Wenn der Geschädigte vor Gericht geltend macht, er sei Laie und habe dem Gutachten vertraut und deshalb den Auftrag zur Reparatur gemäß Gutachten erteilt, wenden Versicherer regelmäßig ein, der Geschädigte sei insoweit nur geschützt, wenn er die Rechnung bereits bezahlt habe. Doch das ist der zweite Schritt vor dem ersten. Denn, so wörtlich: „Der vorliegende Fall betrifft aber nicht die Frage des erforderlichen Maßes des Bestreitens der Höhe einer Rechnung, sondern die Frage, ob den Schädiger grundsätzlich das Werkstatttrisiko trifft ...“ (LG Frankenthal [Pfalz], Urteil vom 05.06.2019, Az. 2 S 263/18, Abruf-Nr. 209818, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ullrich Cappel, Rüsselsheim).

#### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 443: „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung (H) → Abruf-Nr. 44970821
- Beitrag „Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an“, UE 10/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45500758
- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 11/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44933807



**DOWNLOAD**  
Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Die Tendenz in  
der Rechtsprechung  
ist eindeutig



**IHR PLUS IM NETZ**  
Textbaustein und  
Beiträge auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)